

Samstag den 5. Oktober 1872.

(382—3) Kundmachung.

Da sich die Fälle häufen, daß literarische oder Kunsteingaben aus den Kronländern ohne vorhergegangene Einsendungsbewilligung direct an Seine Majestät den Kaiser oder an die k. k. Obersten Hofämter in Wien gelangen, so wird hiermit in Erinnerung gebracht, daß zu solchem Behufe früher im Wege der betreffenden k. k. Landesbehörden die vorläufige Allerhöchste Genehmigung zur Einsendung (ohne Anschluß des Objectes) einzuholen ist.

Directe Einsendungen werden jederzeit abgewiesen und auf Kosten des Absenders zurückgemittelt.
Wien, im September 1872.

Vom k. k. Oberstkämmerer-Amte.

(384—3) Nr. 456.

Kundmachung.

Die nächste Staatsprüfung aus der Staatsrechnungs-Wissenschaft wird am 21. Oktober 1872 abgehalten werden.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre nach §§ 4, 5 und 8 des Gesetzes vom 17. November 1852 (Reichsgesetzblatt Nr. 1 vom Jahre 1853) verfaßten, vollständig instruierten Gesuche

bis 18. Oktober 1872

an den unterzeichneten Präses einzusenden und darin insbesondere documentiert nachzuweisen, ob sie die Vorlesungen über die Verrechnungskunde frequentiert oder, wenn sie dieser Gelegenheit entbehrten, durch welche Hilfsmittel sie sich als Autodidakten die erforderlichen Kenntnisse angeeignet haben.

Nicht gehörig belegte Gesuche werden abschlägig beschieden werden.

Graz, am 28. September 1872.

Präses der Staats-Prüfungs-Commission für die Staatsrechnungs-Wissenschaft:
Josef Galasanz Lichtnegel m. p.,
I. I. Statthalterei-Rath.

(391) Nr. 1270.

Concurs-Kundmachung.

Zu besetzen eine Steuereinnahmestelle IIIter Klasse in Krain mit dem Jahresgehalt von 1000 fl. eventuell eine Controlorsstelle I., II. und III. Klasse mit 1000 fl., 900 fl., 800 fl., oder eine Steueramtsofficialsstelle I., II. und IIIter Klasse mit 700 fl., 600 fl. und 500 fl., sämtliche Stellen mit der Verpflichtung zum Erlage einer Dienstaution im Gehaltsbetrage.

Gesuche sind unter Nachweisung der erforderlichen Befähigung und vollkommenen Kenntniss beider Landessprachen

binnen drei Wochen

bei der Finanzdirection in Laibach einzubringen.
Laibach, am 1. Oktober 1872.

k. k. Finanzdirection für Krain.

(386—3) Nr. 1254.

Kundmachung.

Zusolge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 25. September 1872, Z. 27206, wird für die Yara- und Yara-Trabucco-Cigarren der bestehende Großverschleiß-Preis von 6 fl. 30 kr. auf sechs Gulden vierzig Kreuzer (6 fl. 40 kr.) erhöht. Der Kleinverschleiß-Preis bleibt unverändert.

Der neue Großverschleiß-Preis tritt am 1ten Oktober 1872 in Wirksamkeit.

Laibach, am 30. September 1872.

Von der k. k. Finanz-Direction.

(387—2) Nr. 11270.

Kundmachung.

Am Einvernehmen mit dem k. ung. Handelsministerium ist beschlossen worden, vom 1. Oktober 1872 ab durch die Postverwaltung Streifbänder mit dem Poststempel von 2 Neukreuzern für Druck-

sachen auszugeben, und wird aus diesem Anlasse folgendes bemerkt:

1. Diese Streifbänder sind an der rechten oberen Ecke mit dem Poststempel, ferner an ihren Längenseiten mit einer schmalen Einfassung in gelber Farbe und an einer Kante der Rückseite mit einem Klebstoff zur Herstellung des Verschlusses versehen.

2. Die gestempelten Streifbänder werden an das Publicum in Partien von je 5 Stück um den Preis von je 11 Kr. ausgegeben.

Den Redactionen periodischer Druckchriften werden auf ihr Verlangen die zur Frankierung ihrer Blätter erforderlichen Schleifen in ganzen Bogen (6 Stück Schleifen auf einem Bogen) in Partien von je 10 Bogen à 1 fl. 32 kr. abgelassen.

3. Die für das könig. ung. Postgebiet aufgelegten, mit dem ungarischen Poststempel versehenen Schleifenbänder werden bei der Aufgabe im diesseitigen Postgebiete nicht zugelassen.

4. Einzelne durch Versehen oder Zufall unbrauchbar gewordenen Streifbänder können bei den Postämtern gegen Briefmarken à 2 kr. umgetauscht werden, wenn sie kein Merkmal einer postämtlichen Behandlung an sich tragen.

5. Es ist jedermann freigestellt, wie bisher, eigene Schleifen oder Streifbänder in Verwendung zu bringen; bei Verwendung der amtlich aufgelegten Streifbänder sind, im Falle das Gewicht der Sendung 3 Bolloth überschreitet, die zur vollständigen Frankierung erforderlichen Ergänzungsbriefmarken auf der Adressseite der Schleife anzukleben.

Aus den Schleifen ausgeschnittene und andern Schleifen aufgeklebte Stempel werden als ungültig betrachtet.

Hievon wird das Publicum in Folge Erlasses des hohen Handelsministeriums vom 14. d. M., Z. 10194/437, in Kenntniss gesetzt.

Triest, am 26. September 1872.

k. k. Post-Direction.

(388—2) Nr. 1686.

Kundmachung.

Zur Sicherstellung der Verpflegung der diesgerichtlichen Häftlinge, der Ausbesserung und Reinigung der Arrestwäsche und der Lieferung des Lagerstrohes während des Jahres 1873 wird am

16. Oktober 1872

vormittags 9 Uhr hiergerichts die Minuendolicitation stattfinden, wozu die Unternehmungslustigen mit dem Beifügen eingeladen werden, daß die Licitationsbedingungen hiergerichts eingesehen werden können.

k. k. städtisch-delegiertes Bezirksgericht Laibach, am 30. September 1872.

(389—2) Nr. 1685.

Lieferungs-Ausschreiben.

Bei der k. k. Bergdirection Idria in Krain werden

1800 Megen Weizen,
1700 " Korn und
1000 " Aukurng

mittelfst Offerte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverborgen sein, und der Megen Weizen muß wenigstens 84 Pfund und das Korn 75 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamt zu Idria im Magazine in den cimentirten Gefäßen abgemessen und übernommen und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Partie anderes, gehörig qualificiertes Getreide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu intervenieren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsamt als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrächter von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Loitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Sack oder 2 Megen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides entweder bei der k. k. Bergdirectionskasse zu Idria oder bei der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach gegen klaffenmäßig gestempelte Quittung, wenn der Ersteher kein Gewerbsmann oder Handelsreibender ist, im letzteren Falle aber gegen eine mit einer 5 kr. Stempelmarke versehene saldierte Rechnung.

5. Die mit einem 50-Neukreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens

bis 31. Oktober 1872

bei der k. k. Bergdirection zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern Willens ist, und der Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es der Bergdirection frei, den Anbot für mehrere oder auch nur für eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Einhaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10perc. Badium entweder bar, oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tagescourse, oder die Quittung über dessen Deponierung bei irgend einer montanistischen Klasse oder der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Contrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden sowohl an dem Badium als an dessen gesamntem Vermögen zu regressieren.

8. Denjenigen Offerenten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Badium allsobald zurückgestellt, der Ersteher aber von der Annahme seines Offertes verständiget werden, wovon er die eine Hälfte des Getreides bis Ende November 1872, die zweite Hälfte bis Mitte Dezember 1872 zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke von der k. k. Bergdirection gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtspefen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Contractbedingungen erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Contract-Bedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionschritte bei demjenigen im Sitze des Fiscalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiscus als Beklagter untersteht.

Von der k. k. Bergdirection Idria,
am 1. Oktober 1872.